

Durchführungsbestimmungen für Meisterschaftsspiele mit Beteiligung von Mannschaften die außer Konkurrenz spielen

(Stand: 22.07.2026)

I. Grundsätzliches

Folgende Durchführungsbestimmungen finden Anwendung, wenn in einer Liga eine oder mehrere Mannschaften außer Konkurrenz spielen.

II. Geltungsbereich

1. Ligaspiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz gelten als Meisterschaftsspiele mit allen die sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten und sind Verbandsspiele nach § 12 der SpO und §51 der RVO.
2. Passrechtlich ist das Pflichtspielrecht (Pflicht-SpR) erforderlich.
3. Die Ergebnisse der Meisterschaftsspiele mit Beteiligung von Mannschaften, die außer Konkurrenz spielen, werden bei der Erstellung der amtlichen Tabelle nicht berücksichtigt.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Ein Ligaspiel mit Beteiligung einer Mannschaft die außer Konkurrenz spielt, ist im Sinne des § 34 der SpO „Einsatz in verschiedenen Mannschaften“ kein Meisterschaftsspiel und wird bei der Einhaltung dieser Regelung wie ein Freundschaftsspiel betrachtet. Somit hat der Einsatz eines Spielers in diesem Meisterschaftsspiel keinen Einfluss auf der Berechnung der Frist von einem Meisterschaftsspiel der unteren Mannschaft. Für die Berechnung der Anzahl der ausgetragenen Meisterschaftsspiele in der Rückrunde wird dieses Spiel nicht berücksichtigt.
2. Für die Mannschaft die außer Konkurrenz spielt wird grundsätzlich der § 34 der SpO ausgesetzt.
3. Die Heimspiele einer außer Konkurrenz spielenden Mannschaft können auch auf der Spielstätte des Gegners ausgetragen werden.

IV. Sportgerichtsbarkeit

Eine ausgesprochene Sperre (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil, etc.) gegen einen Spieler in einem Meisterschaftsspiel mit Beteiligung einer Mannschaft, die außer Konkurrenz spielt, entfaltet Wirkung wie in einem regulären Verbandsspiel.

Eine bereits vom Sportgericht ausgesprochen Sperre eines Spielers für Meisterschaftsspiele wird in Meisterschaftsspielen mit Beteiligung einer Mannschaft, die außer Konkurrenz spielt, abgegolten.

V. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

München, 22.07.2026

Für den Verbands-Spielausschuss
Andreas Mayländer



Vorsitzender Verbands-Spielausschuss